

# SATZUNG

GILDE Stiftung des Fleischerhandwerks e.V.  
60316 Frankfurt  
Grüne Str. 40-42

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „GILDE Stiftung des Fleischerhandwerks e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen unter VR-Nr. 14461
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Die GILDE Stiftung des Fleischerhandwerks e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung der Berufsbildung sowie mildtätige Zwecke.
3. Insbesondere verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Personen (z. B. Auszubildende im Fleischerhandwerk, Meisteranwärter usw.), die wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne von § 53 Abs. 2 AO sind.

## § 3 Zweckverwirklichungsmaßnahmen

1. Der Vereinszweck (Förderung der Berufsausbildung sowie mildtätige Zwecke) wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt

- a) Förderung der Gewinnung von Nachwuchskräften

Die Stiftung unterstützt Maßnahmen des Fleischerhandwerks bzw. deren Wirtschaftsorganisationen um junge Menschen für Berufe bzw. eine Ausbildung im Fleischerhandwerk zu gewinnen. Gefördert werden können dabei z.B. Tage der offenen Tür in Fachgeschäften des Fleischerhandwerks oder bei deren Wirtschaftsorganisationen.

- b) Förderung der Aus- und Fortbildung

Die Stiftung unterstützt die Aus- und Fortbildung für Mitarbeiter des Fleischerhandwerks bzw. deren Wirtschaftsorganisationen in Form von Stipendien bzw. sonstigen Hilfestellungen. Gefördert werden können beispielsweise die Meisterfortbildung, die Fortbildung zum IHK Betriebswirt, betriebswirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Studiengänge.

c) Förderung herausragender Leistungen

Der Verein kann Förderpreise zu verschiedenen Themen auslobend, wie z.B.

- Förderpreis „Bestes Fachgeschäft des Jahres“
- Förderpreis „Beste Lehrlinge“
- Unterstützung Forschungsprojekte / Produktentwicklung
- Förderpreis „Beste Betriebsübergabe“
- Förderpreis „Beste Innung“

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vergabe von Geld- und Sachspenden und Stipendien als Anerkennung von besonderen Leistungen oder zur Unterstützung bei materieller Bedürftigkeit im Sinne des § 53 AO.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen wollen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Insolvenz, Liquidation, Löschung oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich zuzusenden.

## **§ 6 Vermögen der Stiftung**

1. Die Stiftung des Vereins ist mit einem Kapitalvermögen in Höhe von 50.000 EURO ausgestattet.
2. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Jedoch muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert sein.
3. Die Stiftung des Vereins erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Der Verein ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Aufbringung von Vereinsmitteln**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge fest (§ 16 Absatz 2 Buchstabe b).
2. Vereinsmittel können auch durch einmalige oder laufende Zuschüsse und durch Spenden aufgebracht werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben die Interessen des Vereins zu wahren.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i. S. von § 26 BGB besteht aus dem vorsitzenden Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstände wählen aus ihrer Mitte den vorsitzenden Vorstand und den stellvertretenden Vorstand.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich des Stiftungsvermögens;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Festlegung der Förderungsgrundsätze und Beschlussfassung über die Mittelverwendung.

## **§ 12 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands**

1. Vier Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Weitere geborene Mitglieder des Vorstands sind der jeweilige Aufsichtsratsvorsitzende sowie ein hauptamtliches Vorstandsmitglied der ZENTRAG Zentralgenossenschaft des deutschen Fleischergewerbes eG.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen selbst Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein. Gehören dem Vorstand juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, können deren Vertretung (z.B. Vorstände oder Geschäftsführer) oder zur Überwachung (z.B. Aufsichtsräte) befugte Personen in den Vorstand gewählt werden ohne selbst die Mitgliedschaft beim Verein bewirken zu müssen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 13 Geschäftsführung**

Mit der Geschäftsführung der laufenden Geschäfte beauftragt der Vorstand die Geschäftsführung der ZENTRAG Zentralgenossenschaft des deutschen Fleischergewerbes eG.

## **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 15 Kuratorium**

Der Vorstand kann die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen, das ihn insbesondere in Fragen der Förderungsgrundsätze und der Mittelverwendung beratend zur Seite steht. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Zusammensetzung, die Dauer der Mitgliedschaft in dem Kuratorium und über die Abberufung seiner Mitglieder sowie über seine Arbeitsweise.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7);
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreters.

## **§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-

schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung wiederum von dem ältesten anwesenden Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 20 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein. Sie sollen über das für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderliche Fachwissen verfügen. Die Kassenprüfer überprüfen die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann hierzu einen schriftlichen Prüfungskatalog aufstellen. Die Kassenprüfer haben ungehinderten Zugang zu allen Vereinsunterlagen. Der Vorstand hat ihre Arbeit nach besten Wissen und Gewissen zu unterstützen. Bei der Erstellung ihres Prüfungsberichtes sind die Kassenprüfer an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 19 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Handwerkskammer Rhein-Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt/Main, den 12. Mai 2010